

MiFID II- Umsetzung der regulatorischen Anforderungen

I. Dienstleistungen im Zusammenhang mit Vermögensanlagen

Im Zusammenhang mit Vermögensanlagen in Wertpapieren und weiteren Kapitalanlagen bieten wir Ihnen im Regelfall verschiedene Dienstleistungen an. Über die Bandbreite der möglichen Dienstleistungen möchten wir Sie hier in Kürze informieren.

Hinsichtlich der Dienstleistungen kennt das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) drei Kundenklassifizierungen: Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien. Dabei stufen wir zunächst jeden Kunden als Privatkunden ein, sodass er den höchsten Schutz genießt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Einstufung als professioneller Kunde in Betracht kommen. In diesem Fall sind einzelne Schutzvorschriften des WpHG nicht mehr anwendbar. Eine solche Einstufung kann ohne Ihre Mitwirkung nicht erfolgen. Geeignete Gegenparteien sind ausgewählte professionelle Kunden, wenn diese zugestimmt haben, für alle oder einzelne Geschäfte als geeignete Gegenpartei behandelt zu werden.

Privatkunden können beantragen, als professionelle Kunden eingestuft zu werden. Umgekehrt können professionelle Kunden verlangen, als Privatkunde behandelt zu werden. Über Einzelheiten hierzu informiert Ihr Berater Sie gern. Die nachfolgende Darstellung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Vermögensanlagen bezieht sich auf Privatkunden. Bei der Erbringung dieser Dienstleistungen bestehen für uns als Bank Verhaltenspflichten, insbesondere bezüglich des Umfangs der von Ihnen einzuholenden (Kunden-)Angaben sowie der Prüfung von Empfehlungen und Transaktionen auf Geeignetheit bzw. Angemessenheit. Im Wesentlichen

unterscheiden wir folgende Arten von Dienstleistungen, die wir für Sie erbringen: Vermögensverwaltung, Anlageberatung, beratungsfreies Geschäft und reines Ausführungsgeschäft.

a. Vermögensverwaltung

Bei einer Vermögensverwaltung wird Ihr in Wertpapieren angelegtes Vermögen mit einem Ermessensspielraum (im Rahmen Ihres Mandats) von uns verwaltet. Wir halten uns dabei an die mit Ihnen jeweils getroffenen Anlagerichtlinien. Wir dürfen in diesem Rahmen, ohne zuvor jeweils eine neue Anweisung bei Ihnen einzuholen, in jeder möglichen Weise über die entsprechenden Vermögenswerte verfügen, z. B. durch den An- und Verkauf über die Börse oder außerhalb der Börse, im Wege des Festpreis- oder Kommissionsgeschäfts. Entsprechend hierzu müssen wir bei Abschluss einer Vermögensverwaltung umfassende Informationen hinsichtlich Ihrer persönlichen Umstände einholen und diese einer umfangreichen Prüfung im Hinblick auf die Geeignetheit der Vermögensverwaltung und der verfolgten Anlagestrategie für Sie unterziehen. Hierzu gehören Informationen

- über Ihre Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen,
- über Ihre finanziellen Verhältnisse, einschließlich der Fähigkeit, Verluste zu tragen, und
- über Ihre Anlageziele, einschließlich der Risikotoleranz.

Im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung dürfen wir keine Zuwendungen von Dritten oder für Dritte handelnden Personen annehmen und behalten. Eine Ausnahme stellen geringfügige nicht monetäre Zuwendungen dar. Diese müssen jedoch geeignet sein, die Qualität der für Sie erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen zu verbessern, und hinsichtlich ihres Umfangs vertretbar und verhältnismäßig sein. Sie werden über die entgegengenommenen geringfügigen nicht monetären Zuwendungen vor Abschluss des Vermögensverwaltungsvertrages informiert. Erhaltene monetäre Zuwendungen geben wir wie gewohnt an Sie weiter.

Die Geeignetheit der Dienstleistung beurteilen wir regelmäßig und wir informieren Sie darüber in den entsprechenden Berichten.

Wir übermitteln Ihnen im Quartalsreporting regelmäßig eine Aufstellung der in Ihrem Namen erbrachten Portfolioverwaltungsdienstleistungen. Dabei berichten wir unter anderem über die Zusammensetzung und Bewertung des Portfolios mit Einzelangaben zu jedem gehaltenen Finanzinstrument, seinem Marktwert oder – wenn dieser nicht verfügbar ist – dem beizulegenden Zeitwert, dem Kontostand zum Beginn und zum Ende des Berichtsraums sowie der Wertentwicklung des Portfolios während des Berichtszeitraums.

Zudem übermitteln wir Ihnen gegebenenfalls anlassbezogen Ad-hoc-Berichte immer dann, wenn der Gesamtwert Ihres Portfolios im Vergleich zum Beginn des jeweiligen Berichtszeitraums um 10 % fällt, sowie anschließend bei jedem weiteren Wertverlust in 10 %-Schritten.

b. Anlageberatung

Bei einer Anlageberatung erhalten Sie als Anleger von uns für bestimmte Wertpapiere eine Empfehlung, die sich auf eine Prüfung Ihrer persönlichen Umstände stützt. Eine Empfehlung sprechen wir nur dann aus, wenn diese für Sie geeignet ist. Anders als bei einer Vermögensverwaltung treffen Sie Ihre Anlageentscheidung (über den Erwerb oder die Veräußerung von Wertpapieren) bei der Anlageberatung aber selbst. Anlageberatung kann auf unterschiedliche Art erbracht werden. quirion wird den Anleger informieren, welche Art der Anlageberatung sie erbringt und ob sich die Beratung auf eine umfangreiche oder eine eher beschränkte Analyse eines bestimmten Spektrums an Finanzinstrumenten oder bestimmter Emittenten bzw. Produkthanbieter stützt.

quirion erbringt Anlageberatung auch ausschließlich in Form der Honorar-Anlageberatung. Sie können dabei zwischen einem kontinuierlichen Beratungsmandat (regelmäßige Vergütung und Depotführung bei uns) und einem Einzelberatungsmandat (Stundenhonorare und Depotführung bei einem anderen Institut) wählen. Unsere Beratungsleistungen werden hierbei ausschließlich und unmittelbar durch Sie vergütet. Eine darüber hinausgehende Honorierung der Beratungsleistungen durch Vereinnahmung von Zuwendungen Dritter (insbesondere Provisionen durch Produkthanbieter) erfolgt nicht. Sofern im Einzelfall für das empfohlene Produkt doch monetäre Zuwendungen von dritter Seite geleistet werden, werden wir diese Zuwendungen unverzüglich und ungemindert an Sie rückerstatten.

Die quirion unterliegt bei der Auswahl ihrer Empfehlungen und der Durchführung der Beratung rechtlichen Vorgaben. Weil jede Empfehlung für den Anleger geeignet sein muss, stehen dessen individuelle Umstände stets im Mittelpunkt. Zu diesem Zweck erfragen wir vor der

Anlageberatung von jedem Anleger Angaben über seine Anlageziele, einschließlich Risikobereitschaft, Verlustfähigkeit, Anlagehorizont, sowie über seine Kenntnisse und Erfahrungen bei der Vermögensanlage. Dabei benötigen wir vollständige und korrekte Informationen. Nur auf diesem Weg können die Anlageempfehlungen auf die persönlichen Umstände der einzelnen Anleger zugeschnitten werden.

Im Rahmen einer Anlageberatung gegenüber Privatkunden muss die Bank dem Anleger für jedes zum Kauf empfohlene Finanzinstrument ein Produktinformationsdokument (je nach Produkt als „Wesentliche Anlegerinformation“, „Informationsblätter für strukturierte Anlageprodukte“ oder „Basisinformationsblatt“ bezeichnet) rechtzeitig vor Abschluss des Geschäfts zur Verfügung stellen. Das Produktinformationsdokument vereint alle wesentlichen Informationen zum jeweiligen Finanzinstrument und enthält insbesondere Angaben zur Funktionsweise, zu den Risiken und zu den Kosten des Finanzinstruments.

Des Weiteren wird für jedes Finanzinstrument z. B. vom Emittenten ein Zielmarkt festgelegt, der idealtypisch die Anleger beschreibt, an die sich das Produkt richtet. Diesen Zielmarkt werden wir im Rahmen der Anlageberatung berücksichtigen. Im Rahmen der Beratung informiert Sie der Berater gerne über den Zielmarkt des empfohlenen Instrumentes.

Jede Anlageberatung wird von uns durch eine „Geeignetheitserklärung“ dokumentiert. Diese löst das Ihnen bekannte „Beratungsprotokoll“ gemäß § 34 WpHG ab. Wir werden Ihnen für jedes empfohlene Finanzinstrument vor Vertragsschluss eine Geeignetheitserklärung zur Verfügung stellen und darin auch erläutern, wie die Beratung auf Ihre Präferenzen, Ziele und sonstige Merkmale abgestimmt wurde.

Ergänzend werden wir Sie in der Geeignetheitserklärung darüber informieren, ob Sie die empfohlene Anlage im weiteren Zeitverlauf beobachten müssen.

Entscheiden Sie sich im Rahmen einer telefonischen Anlageberatung für einen Vertragsschluss und war es daher nicht möglich, Ihnen die Geeignetheitserklärung vorab auszuhändigen, räumen wir Ihnen die Möglichkeit ein, die Ausführung des Geschäfts entweder bis zu deren Erhalt zu verschieben oder das Geschäft direkt auszuführen. Ihr Berater wird Sie das bei jeder telefonischen Beratung fragen.

Bei der Anlageberatung überwachen Sie die Wertentwicklung Ihres Depots und der einzelnen Vermögenswerte im Depot, nicht quirion.

c. Beratungsfreies Geschäft

Handelt es sich weder um eine Vermögensverwaltung noch um eine Empfehlung – also Anlageberatung –, liegt ein beratungsfreies Geschäft vor, d. h., Sie geben uns den Auftrag, eine bestimmte Order auszuführen. Dabei unterliegt quirion anderen (reduzierten) Verhaltenspflichten.

So wird quirion in diesem Fall zwar auch von jedem Anleger die erforderlichen Informationen einholen. In die Prüfung der Angemessenheit bei einer Ordererteilung werden wir aber im Wesentlichen die Kenntnisse und Erfahrungen sowie das Rendite-Risiko-Profil einbeziehen. Anlageziele und finanzielle Verhältnisse bleiben unberücksichtigt. Sollten wir zu der Auffassung gelangen, dass das von Ihnen in Betracht gezogene Wertpapier im obigen Sinne nicht angemessen ist, so werden wir Sie – regelmäßig in standardisierter Form – hierüber informieren. Auf Ihren ausdrücklichen Wunsch führen wir die Order dennoch weisungsgemäß aus.

Wie bereits erwähnt, wird für Finanzinstrumente ein Zielmarkt festgelegt. Bei beratungsfreien Orders werden wir diesen nur hinsichtlich der Kriterien Kundenkategorie (Privatkunde, professioneller Kunde, geeignete Gegenpartei) sowie Kenntnisse und Erfahrungen prüfen.

II. Informationsdokumente

Der Gesetzgeber schreibt für bestimmte Finanzinstrumente Informationsdokumente vor. Es handelt sich dabei nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart des Finanzinstruments sowie die Risiken einer Anlage zu erläutern. Die Dokumente sollen es Ihnen erlauben, eine fundierte Anlageentscheidung zu treffen.

a. Regelmäßige Reports

- Jährliche Kosteninformation

Sie erhalten von uns künftig jährlich eine Kosteninformation, die Sie über alle angefallenen Kosten im Zusammenhang mit den erbrachten Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumenten zusammenfassend informiert.

- Bestandsreport

Wir übermitteln Ihnen für Ihre bei uns in Ihren Depots verwahrten Finanzinstrumente mindestens einmal jährlich eine Aufstellung dieser Finanzinstrumente. In diesem Bestandsreport informieren wir Sie über den aktuellen Marktwert oder – sofern kein Marktwert verfügbar ist – über den Schätzwert der jeweiligen Bestände.

Der Bestandsreport informiert ferner darüber, ob diese Bestände dem Schutz der MiFID II und ihrer Durchführungsbestimmungen unterliegen oder nicht. Außerdem teilt quirion im

Bestandsreport gegebenenfalls mit, welche Bestände Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (z. B. Wertpapierdarlehen, Wertpapierpensionsgeschäfte und Lombardgeschäfte) sind oder für welche Vermögenswerte hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse bestimmte Besonderheiten gelten, beispielsweise aufgrund eines Sicherungsrechts (u. a. Verkaufssperren und Pfändungen).

Auf einen separaten Bestandsreport verzichten wir, wenn wir eine Vermögensverwaltung für den Kunden erbringen, da die entsprechenden Angaben in den Quartalsreports enthalten sind. Den genauen Übermittlungszeitpunkt des Berichts kann jede Bank selbst festlegen, z. B. am Ende eines jeden Quartals. Auf Wunsch des Kunden können wir auch häufiger eine Aufstellung der Finanzinstrumente übermitteln. Dies kann allerdings mit zusätzlichen Kosten für den Kunden verbunden sein. Einzelheiten zur Übermittlung der Bestandsberichte wird jede Bank ihrem Kunden mitteilen.

- Spezielle Verlustreports

Befinden sich in Ihrem Depot Hebelprodukte bzw. kreditfinanzierte Finanzinstrumente, unterrichten wir Sie, wenn der Ausgangswert des betreffenden Finanzinstruments am Ende eines Geschäftstages um 10 % fällt, so MiFID II – Umsetzung der regulatorischen Anforderungen 4 wie anschließend bei jedem Wertverlust in 10 %-Schritten. quirion kann mit Ihnen abweichend hiervon vereinbaren, dass für die Verlustmitteilung nicht der Wert eines einzelnen Finanzinstruments, sondern der Wert des Portfolios maßgeblich ist.

III. Aufzeichnungspflichten

a. Aufzeichnung von Telefongesprächen

quirion ist verpflichtet, Telefongespräche mit ihren Kunden, die zum Abschluss eines



Geschäfts in Finanzinstrumenten oder zur Erteilung einer Kundenorder führen können, aufzuzeichnen. Neben Beratungsgesprächen oder Ordererteilungen können darunter beispielsweise auch Änderungen oder Stornierungen eines Auftrages fallen. Mit der Aufzeichnung soll unter anderem gewährleistet werden, dass die Einhaltung der Bedingungen eines vom Kunden erteilten Auftrages und dessen Übereinstimmung mit dem von der Bank ausgeführten Geschäft nachgewiesen werden kann. Dadurch soll die Rechtssicherheit in beiderseitigem Interesse erhöht werden. Über den Beginn der jeweiligen Aufzeichnung wird Ihr Berater Sie während des Telefonates gesondert informieren. Sofern Sie oder Ihr Vertreter mit der Aufzeichnung nicht einverstanden sind, können Wertpapierdienstleistungen von quirion nicht telefonisch in Anspruch genommen werden.

Die Aufzeichnungen werden fünf Jahre aufbewahrt und dem Kunden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

b. Dokumentation persönlicher Gespräche

Auch bei persönlichen Gesprächen mit Ihnen oder Ihrem Vertreter sind wir verpflichtet, alle wertpapierrelevanten Informationen durch Anfertigung schriftlicher Protokolle oder Vermerke aufzuzeichnen. Festhalten werden wir: Datum, Uhrzeit und Ort der Besprechung, Angabe der Anwesenden, Initiator der Besprechung und wichtige Informationen über den Kundenauftrag, wie z. B. Preis, Umfang, Auftragsart und Zeitpunkt der vorzunehmenden Weiterleitung bzw. Ausführung des Kundenauftrages. Die Aufzeichnungen werden fünf Jahre aufbewahrt und dem Kunden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.